

## Stiftungsrat Burg

---

### Status

Öffentlichrechtliche Stiftung der Gemeinde Wolhusen

---

### Rechtsgrundlagen

- Art. 80 – 89 ZGB (SR 210)
- §§ 6 – 8 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)
- Statuten

---

### Aufgaben, Verantwortung

Der Stiftungsrat ist zuständig für den Erhalt der Burg Wolhusen und des Burggeländes als geschichtliches und kulturelles Wahrzeichen von Wolhusen.

Er legt dem Gemeinderat jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung vor.

---

### Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium des Stiftungsrates.

---

### Mitgliederzahl

5 – 9

---

### Präsidium

Bucher Willi, Gemeindeammann

---

### Mitglieder

- Birrer Pius, Menznauerstrasse 35, 6110 Wolhusen
- Bussmann Peter, Wettsteinallee 71, 4058 Basel
- Grüter-Blum Christa, Sebaldematt 34, 6018 Buttisholz
- Kulli Simon, Berghofstrasse 29, 6110 Wolhusen
- Kunz Studer Yvonne, Klein-Seebach 10, 6110 Wolhusen
- Stadelmann Arius, Weidhalde 2, 6110 Wolhusen

---

### Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

---

**Sitzungsorganisation**

Trifft der Stiftungsrat keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

---

**Organisation,  
Einordnung**

Die Stiftung ist dem Gemeinderat unterstellt. Der Gemeinderat übt die Stiftungsaufsicht gemäss § 8 Abs. 1 lit. a EGZGB und der Verordnung über die Stiftungsaufsicht aus.

---

**Entschädigung**

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

---

**Information**

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Stiftungsratsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stiftungsrates ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Stiftungsrat selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit seiner ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

---

**Inkrafttreten**

1. Januar 2021

Wolhusen, 17. Dezember 2020

**Gemeinderat Wolhusen**

Bruno Duss  
Gemeindepräsident

David Schmid  
Gemeindeschreiber